

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 25. September 2014 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnr Franz
Stadtrat Karl Baumer
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Eisinger Franz

Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat DI(FH) Andreas Anthofer, MSc.
Gemeinderätin Birgit Bauernhofer
Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch
Gemeinderat Manfred Rinnhofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Robert Steinacher, Alfred Lukas, Peter Hirsch, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Bürgermeister DI Rudischer beantwortet eingangs zwei in der letzten Sitzung gestellten Anfragen.

1. Straßensanierung Auersbach - Anfrage GR Hirsch:

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass das damals in Frage gestandene Straßenstück in der Zwischenzeit saniert wurde.

2. Umsatzsteuerprüfung - Anfrage SR Meißl:

Bürgermeister DI Rudischer teilt mit, dass das Finanzamt Graz-Stadt mit ihrem Prüfungsorgan Gerhard Krickler im Zeitraum vom 22.10.2013 bis 26.11.2013 eine Außenprüfung der steuerpflichtigen Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit folgendem Prüfungsgegenstand durchgeführt hat: Umsatzsteuer 2010 - 2012 und Nachschau 2013, Körperschaftssteuer 2010 - 2012 sowie Kraftfahrzeugsteuer 2010 - 2012.

Anlässlich der Schlussbesprechung wurde als Ergebnis festgehalten, dass entgegen der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzbehörde ab 2010 die Bereiche „City-Taxi“ und „Nachtbus“ sowie die Jugendveranstaltungen nicht mehr als „Betriebe gewerblicher Art“ anerkannt werden. Dies deshalb, da Weiterverrechnungen bei Jugendveranstaltungen, Kostenübernahmen bei Nachtbus und City-Taxi noch keinen Betrieb gewerblicher Art begründen. Der Leistungsaustausch bei Nachtbus und City-Taxi erfolgt zwischen den Betreibern ÖBB bzw. Taxiunternehmen und den Fahrgästen. Die in Abzug gebrachten Vorsteuerbeträge waren daher zu berichtigen. Gleichzeitig erfolgte die Rückrechnung der abgeführten Umsatzsteuer für die verrechneten Leistungen.

Weiters wurden zwei geleistete Förderbeiträge der Kinderfreunde an das Jugendkulturzentrum HOT, welche Zahlungen von dritter Seite darstellen, als umsatzsteuerpflichtig gewertet. Ebenso wurden die in Abzug gebrachten, und in Vorprüfungen anerkannten Vorsteuerbeträge betreffend das Dienstfahrzeug nicht mehr anerkannt. Ferner wurden bei einer Forstrechnung der Firma Pretterhofer irrtümlich 20 % anstatt der ausgewiesenen 12 % Vorsteuer abgezogen; die Differenz von EUR 107,80 war rückzuerstatten.

Konkret beträgt die von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu leistende Nachzahlung an Umsatzsteuer bzw. Berichtigung an Vorsteuer EUR 21.224,05.

Dies sind 3,1 Promille am geprüften Gesamtsteuervolumen. Der Prüfer traf abschließend die Aussage, dass unsere Aufzeichnungen klar nachvollziehbar, übersichtlich und in Ordnung sind. Die gesamte Administration unserer Steuerpflicht gegenüber der Bundesfinanzbehörde erfolgt ausschließlich von den Mitarbeitern Andreas Schrittwieser und Hannes Weinzierl und - im Gegensatz zu vielen anderen Städten und Gemeinden - ohne Zuhilfenahme externer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und damit ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand.

Wohnungsleerstände

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich nach der Anzahl der derzeit leerstehenden Wohnungen der Gemeinde und deren Verteilung.

Stadtrat Baumer antwortet, dass es derzeit ca. 839 gemeindeeigene Wohnungen gäbe, von denen 317 darlehens- und wohnbauförderungsabhängig seien. Der Leerstand belaufe sich zur Zeit auf ca. 40 Wohnungen, wobei sich rund die Hälfte in Sanierung befinde bzw. noch nicht saniert seien, da es derzeit keinen aktuellen Bedarf gäbe. Der Sanierungsbedarf betrüge pro Wohnung ca. EUR 10.000,- bis EUR 20.000,-. Im heurigen Jahr wurden mit Mitwirkung des Bauhofes wieder relativ viele Wohnungen saniert. Die leerstehenden Wohnungen seien bei der Hausverwaltung ersichtlich, wobei bei Abgabe eines Ansuchens der Werber auch darüber informiert werde.

Gemeinderat Eisinger stellt die Zusatzfrage nach einer besseren Publikmachung der leerstehenden Wohnungen.

Stadtrat Baumer antwortet, dass sich der Reihungsvorschlag für Wohnungen nach Vergabekriterien richte und im Stadtrat darüber diskutiert werde.

Verkehrssituation Kreuzung Pommer-Gasse/Pretulstraße

Gemeinderat Lukas erkundigt sich nach dem Stand des bereits in vorigen Sitzungen angesprochenen Verkehrsproblems im Bereich der Kreuzung Pommer-Gasse/Pretulstraße.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass die Kreuzung vom Kuratorium für Verkehrssicherheit geprüft und ein Umbau in eine T-Kreuzung empfohlen worden sei. Aufgrund der Prioritäten sei das im heurigen Jahr noch nicht vorgesehen gewesen. Er verweist aber auf die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h und die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung.

Gemeindezusammenlegung

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich, ob es in der Zwischenzeit Gespräch mit den Vertretern der Gemeinde Ganz gegeben habe und wie es in dieser Angelegenheit weitergehe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er mehrere Anläufe genommen habe, mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ganz ins Gespräch über die Vorbereitung für die Gemeindezusammenlegung zu kommen. Dies sei leider bisher abgelehnt worden. Grundsätzlich seien die Übergangsfristen für die Zusammenführung verschiedener Teile der Gemeindeverwaltung wie Gebühren, Verordnungen etc. vorgesehen.

Koordination Veranstaltungen

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach der Koordination von Veranstaltungen, da ihm beispielsweise aufgefallen sei, dass am 04.10. die Lange Nacht der Museen, das Feuerwehrfest und ein Konzert im Kunsthaus abgehalten werde, wobei auch Hönigsberg am selben Tag das Herbstfest der Bärnkogler stattfände.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Mürzzuschlag Agentur seit Bestand bemüht sei, alles besser zu koordinieren. Wenn ein Verein oder eine Organisation jedoch einen Termin wähle, sei dies die freie Entscheidung.

Auswirkungen Wegfall der Parkgebühren

Gemeinderat Lappat erkundigt sich, ob die Aussetzung der Parkgebühren schon einen positiven Einfluss auf den innerstädtischen Handel gehabt hätte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass dies schwer zu beurteilen sei. Er sei mit vielen Geschäftsleuten in Kontakt und viele würden das befürworten. Der Handel meint, dass dies existentiell notwendig gewesen sei im Wettkampf mit den Einkaufszentren. Er persönlich sei der Meinung, dass sich dies bewährt habe, könne dies aber nicht in Zahlen ausdrücken.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Stadtrat Meißl erkundigt sich, welche Hochwasserschutzmaßnahmen in den letzten 2 Jahren gesetzt worden seien.

Bürgermeister DI Rudischer verweist auf die Beantwortung dieser Frage in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Ehemaliger Sparmarkt in der Wiener Straße

Stadtrat Meißl erkundigt sich, ob es noch Initiativen für die Gewinnung eines Lebensmittelversorgers im ehemaligen Sparmarkt in der Wiener Straße gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Hauseigentümer nicht von seiner Mietforderung abweiche. Der Wirtschaftskoordinator versuche regelmäßig mit allen Kontakt zu halten. Bis jetzt habe man jedoch noch niemanden finden können.

Gemeindeversammlung

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich, wann die nächste Gemeindeversammlung nach dem Volksrechtegesetz stattfindet.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass diese noch im heurigen Jahr stattfindet.

Beschlossenes Alkoholverbot auf dem Kinderspielplatz

Gemeinderat Eisinger bezieht sich auf ein Gespräch im Beisein eines Vertreters der Polizei und erkundigt sich, ob es eine Notwendigkeit gäbe, auch in anderen Bereichen von Seiten der Polizei ein solches Verbot zu erlassen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er den Postenkommandant zum gemeinsamen Gespräch der Ausschüsse der Stadtplanung und Jugendangelegenheiten eingeladen habe und dieser auf Befragen erklärt habe, dass es zwar immer wieder verschiedene Gruppierungen gäbe, deren Verhalten zu Beanstandungen führe, diese jedoch nicht auf einen bestimmten Platz festlegbar wäre. Aus Sicht der Polizei bestünde derzeit kein Ordnungsbedarf. In der Diskussion sei von Kollegen Meißl die Ausweitung befürwortet worden, die übrigen Anwesenden waren jedoch der Ansicht gewesen, dass es derzeit nicht notwendig sei, eine Ausweitung des Alkoholverbots vorzunehmen.

Ende der Fragestunde: 16.28 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung bestehen. Ihm liegen 6 Dringlichkeitsanträge vor. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Der Bürgermeister verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von GR Ing. Ursula Haghofer mit Unterstützung der Gemeinderäte der Fraktionen der KPÖ/Pro März und Grüne, betreffend die solidarische Verteilung von Asylwerbern im Land Steiermark.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der KPÖ-Fraktion, betreffend das Aussetzen der Erhöhung der Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen für mindestens zwei Jahren.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der KPÖ-Fraktion, betreffend Erhöhung der Wohnbeihilfe und Anhebung der Einkommensgrenze bei der Wohnbeihilfe.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der FPÖ-Fraktion, betreffend das Parkplatzangebot im Bereich des LKH Mürzzuschlag.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den 5. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der FPÖ-Fraktion, betreffend den Verbleib des Rettungshubschrauberlandeplatzes am Areal des LKH Mürzzuschlag.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den 6. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der FPÖ-Fraktion, betreffend Auffassung der vom Land betriebenen Flüchtlingsquartiere in Mürzzuschlag.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Anträge zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014
- Pkt. 2 GB Bürgerservice
 - A) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2014/15
 - B) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag
 - C) Sozialleistung 2015
- Pkt. 3 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll
- Pkt. 4 Dringlichkeitsantrag betreffend die solidarische Verteilung von Asylwerbern im Land Steiermark
- Pkt. 5 Dringlichkeitsantrag betreffend die Aussetzung der Erhöhung der Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen für mindestens 2 Jahre
- Pkt. 6 Dringlichkeitsantrag betreffend die Erhöhung der Wohnbeihilfe und Anhebung der Einkommensgrenze bei der Wohnbeihilfe
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag betreffend das Parkplatzangebot im Bereich des LKH Mürzzuschlag
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag betreffend den Verbleib des Rettungshubschrauberlandeplatzes am Areal des LKH Mürzzuschlag
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag betreffend die Auffassung der vom Land betriebenen Flüchtlingsquartiere in Mürzzuschlag

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 26. Juni 2014 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 2) GB Bürgerservice

A) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2014/15

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 1).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Ursula Horvath, DI Karl Rudischer und Franz Eisinger.

Der Antrag wird mit 15 zu 6 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

B) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 2).

Der Antrag wird mit 18 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

C) Sozialleistung 2015

(Ref. Gemeinderätin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Ing. Ursula Haghofer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.
Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 02.09.2014 (Beilage 4).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 4) Dringlichkeitsantrag betreffend die solidarische Verteilung von Asylwerbern im Land Steiermark

Gemeinderätin Ing. Haghofer verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und Karl Baumer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag, dass die Resolution nachfolgend lauten soll: „Das Bundesministerium für Inneres und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert, die zu erfüllende Quote an Unterbringungsplätzen auf alle Gemeinden der Steiermark im Sinne einer gelebten Solidarität gleichmäßig und in verträglicher Relation zur Einwohnerzahl aufzuteilen.“

Der Dringlichkeitsantrag wird im Sinne der vom Bürgermeister dargestellten Abänderung mit 19 zu 2 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl und Gemeinderat Peter Hirsch

Punkt 5) Dringlichkeitsantrag betreffend die Aussetzung der Erhöhung der Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen für mindestens zwei Jahre

Gemeinderat Franz Rosenblattl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 6).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Alfred Lukas, Franz Rosenblattl und Karl Baumer.

Stadtrat Baumer stellt nachfolgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschließt die Erhöhung von Mietzinsen, die sich nach der Richtwert- oder Kategoriemietzinsbestimmung orientieren, bis 31.12.2016 auszusetzen.“

Gemeinderat Rosenblattl erklärt, seinen Antrag im Sinne des Abänderungsantrages von Stadtrat Baumer, abzuändern.

Einstimmige Annahme.

Punkt 6) Dringlichkeitsantrag betreffend die Erhöhung der Wohnbeihilfe und Anhebung der Einkommensgrenze bei der Wohnbeihilfe

Gemeinderat Franz Rosenblattl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 7).

Einstimmige Annahme.

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag betreffend das Parkplatzangebot im Bereich des LKH Mürzzuschlag

Stadtrat Arnd Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, DI Richard Thonhauser und Franz Eisinger.

Der Antrag wird mit 18 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag, das Thema „Verkehrskonzept Parken“ beim Landeskrankenhaus im nächsten Stadtplanungsausschuss gemeinsam mit der KAGes zu besprechen und zu diskutieren.

Der Zusatzantrag wird mit 18 zu 3 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch

Punkt 8) Dringlichkeitsantrag betreffend den Verbleib des Rettungshubschrauberlandeplatzes am Areal des LKH Mürzzuschlag

Stadtrat Arnd Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Der Antrag wird mit 18 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dieses Thema ebenfalls in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtplanung abzustimmen.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag betreffend die Auflassung der vom Land betriebenen Flüchtlingsquartiere in Mürzzuschlag

Stadtrat Arnd Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 10).

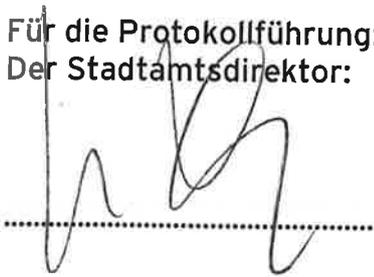
An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, Arnd Meißl, Manfred Juricek, Karl Baumer, Alfred Lukas und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 18 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Peter Hirsch

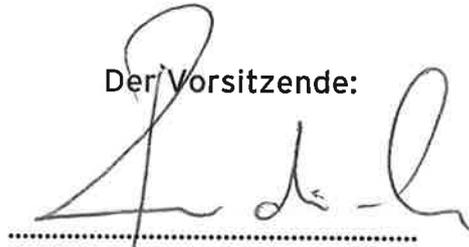
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 17.46 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



.....

Der Vorsitzende:



.....



.....
Verifikator



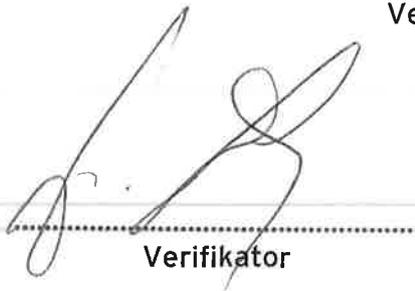
.....
Verifikator



.....
Verifikator



.....
Verifikator



.....
Verifikator

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. September 2014.

Referentin: Gemeinderätin Magistra Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2014/2015

Sachverhalt

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2014 das neue Tarifsysteem für alle 48 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2014/2015 beschlossen.

Die Jahresgebühr für das Hauptfach für ordentliche SchülerInnen beträgt EURO 415,00 (41,50 monatlich); die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Unterricht für ordentliche SchülerInnen ab einer Gruppengröße von 6 SchülerInnen (auch für Erwachsene) beträgt EURO 205,00 (20,50 monatlich). Erwachsene bezahlen für das Hauptfach im ordentlichen Studium einen Jahresbeitrag von EURO 800,00 (80,00 monatlich). Für das Kursfach für 4-5 SchülerInnen ist eine Jahresgebühr von EURO 305,00 (30,50 monatlich) zu entrichten. Die Leihgebühr für Instrumente bleibt unverändert.

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche „Gemeindebeitrag“ erhöht sich für alle Hauptfachschrüler (ausgenommen Erwachsene) von EURO 420,00 auf EURO 435,00.

Neu ab dem Schuljahr 2014/15 sind folgende jährliche Gemeindebeiträge:

SchrülerInnen (auch Erwachsene) im Kursfach ab 6	EURO 100,00
SchrülerInnen im Kursfach zu 4-5 (auch Erwachsene)	EURO 200,00
Erwachsene im Hauptfach	EURO 235,00

Der Gemeindebeitrag wird von der Fördersumme des Landes Steiermark abgezogen.

Rechtslage

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch die demografische Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Schülerrückgang wird der Musikschulbeitrag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 9. September 2014 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2014/2015 befasst und die Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2014.

Referentin: Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Förderungsvertrag

Sachverhalt

Am 18. Juli 2014 hat das Land Steiermark den Förderungsvertrag für die Johannes Brahms Musikschule übermittelt (siehe Beilage). Grundlage dieses Förderungsvertrages ist die Allgemeine Förderrichtlinie für das Schuljahr 2014/15.

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung.

Die Landesförderung ist im Wesentlichen eine Personalkostenförderung. Sie erfolgt durch anteilige Refundierung von durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen und -LeiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten. Weiters erfasst die anteilige Personalkostenförderung auch die im § 9 Abs. 6 Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 - Stmk. MLG genannten Administrativkraftstunden. Die Trägergemeinden werden, da sie ab dem Schuljahr 2014/15 die Berechnung der Beitragsermäßigung durchführen müssen, für die Abwicklung mit einem Betrag von EUR 1,50 pro geförderte Stunde laut Dienstpostenplan gefördert.

SchülerInnen von Kooperationsprojekten mit Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen werden laut der allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung nicht mehr als Musikschüler gewertet.

Der Förderungsvertrag gilt für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 und endet am 31.8.2016. Eine jährliche Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der Musikschullehrer gemäß dem Förderungsvertrag refundiert.

Ausschussempfehlung

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 09.09.2014 mit dem Förderungsvertrag befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu empfehlen.

Antrag

Den Fördervertrag (gemäß Beilage) mit dem Land Steiermark in Bezug auf Refundierung der Personalkosten rückwirkend mit 1. September zu beschließen.

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Kommunale Musikschulen Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag als Schulträger der „Musikschule Mürzzuschlag“ für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung“
Bearbeiterin: Christoph Ratschnig Tel.: +43 (0)316/877-2699 Fax: + 43 (0)316/877-4364 E-Mail: christoph.ratschnig@stmk.gv.at GZ.: ABT06-10.03-6/2014-35	Bankverbindung: IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber im Sinne der „Allgemeinen Richtlinie für eine **Musikschulförderung** ab dem Schuljahr 2014/15“, GZ: ABT06-366/2013-138 (nachfolgend die Förderungsrichtlinie i.d.g.F.) zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung des örtlichen Musikschulwesens ein Förderungsbeitrag im jeweiligen Schuljahr gewährt.
Die Förderung erfolgt durch die **teilweise Refundierung von Personalkosten**, die durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstehen. Im Fall von § 9 Abs. 6 Stmk. Musiklehrergesetz 2014 ist auch die teilweise Refundierung von Administrativkosten möglich.
2. Die **Laufzeit** der gegenständlichen Förderung für die Förderjahre 2014/15 und 2015/16 beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer.

Die Förderung wird für die genannten Förderjahre gewährt, wobei ein Förderjahr mit 1. September beginnt und am 31. August endet.

Der gegenständliche Vertrag verlängert sich nicht automatisch und endet mit Ablauf des Förderjahres 2016.



Das Land
Steiermark

3. Die **Auszahlung der Fördermittel** erfolgt je nach budgetären Gegebenheiten des Förderungsgebers in Teilzahlungen.
Die letzte Teilzahlung wird jedoch immer erst nach Vorlage und Kontrolle aller Unterlagen und erfolgter Eingabe aller Daten im MSDat (siehe Punkte 2.1. und 2.3. bis 2.10. der Förderungsrichtlinie) erfolgen.
4. Die Berechnung der **Höhe der Fördermittel** erfolgt gemäß Punkt 4.1. bis 4.3. der Förderungsrichtlinie.
5. Unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 6 Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F. kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von der Musikschule des Förderungsempfängers auch **dislozierter Unterricht** geführt werden.
6. Die **Antragstellung** auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens 1. November für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat zu erfolgen.
Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Eingaberichtlinien einzuhalten.
7. Die „**Allgemeine Richtlinie** für eine Musikschulförderung ab dem Schuljahr 2014/15“, GZ: ABT06-366/2013-138, die dem Förderungsnehmer vollinhaltlich bekannt ist, bildet einen **integrierten Bestandteil** dieses Vertrages.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
 1. vor Auszahlung einer Förderung nachzuweisen, ob die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf das Stmk. Musiklehrergesetz 1991 bzw. das Stmk. Musiklehrergesetz 2014 beschäftigt sind und ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen bzw. die Administrativkraft ordnungsgemäß erfolgt ist,
 2. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I. bis zu dem in Punkt I.6. namhaft gemachten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 3. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
 4. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und



Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.

7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I. ausbezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.3. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, BIC: HYSTAT2G, IBAN: AT375600020141005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I..
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das **gegenständliche** Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen **Gerichtsstand** des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der



Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmitel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 18. Juli 2014
Für das Land Steiermark:
Der Abteilungsleiter
 i.V.
 (Mag.^a Daniela Schachner-Blazizek)



Das Land
Steiermark

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 C) der TO der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2014

Referent: GR Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice - Sozialleistung

Sachverhalt

Wie in den Vorjahren beschlossen, soll auch für 2014/2015 eine Sozialleistung, sozial gestaffelt, ausbezahlt werden. Die Beträge sollen um die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2010 von 1,8 % angepasst werden und lauten daher wie folgt:

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus EURO 20,--, das sind EURO 877,73 bzw. EURO 1306,03, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 138,-- .
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 40,--, das sind EURO 897,73 bzw. EURO 1.326,03 nicht übersteigt, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 117,-- und
3. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 60,--, das sind EURO 917,73 bzw. EURO 1.346,03 nicht überschreitet, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 96,--.

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2013/2014 würden rund 230 Personen in die oben angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Oktober Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2014 und Jänner/Februar 2015. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Der Sozialausschuss hat am 23. September 2014 darüber beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die oben angeführten Beträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund EURO 32.000,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen.

Antrag

Die Sozialleistung, wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

DRINGLICHKEITSANTRAG

eingebraucht von GRin Ing. Ursula Haghofer auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses des Fachausschusses für Soziales vom 23. September 2014, mit Unterstützung der Gemeinderäte der Fraktionen der KPÖ/Pro Mürz und Grüne über die solidarische Verteilung von Asylwerbern im Land Steiermark

Sachverhalt

Aufgrund internationaler Vereinbarungen bekennt sich Österreich, Menschen mit Furcht vor Verfolgung aufgrund Rasse, Religion, Nationalität, politischer Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aufzunehmen. Die im Status als Asylwerber befindlichen Menschen werden vom Bundesministerium für Inneres und vom Land Steiermark untergebracht. Die Bürgermeister haben aus rechtlicher Hinsicht kein Mitspracherecht. Private Quartieranbieter wenden sich an die zuständigen Stellen und schließen Verträge ab. Die letzte Zuteilung von bis zu 200 Asylwerbern in einem ehemaligen Hotel in Steinhaus/S. (Gemeinde Spital/S.) durch den Bund ist für die betroffene Gemeinde und die Region unzumutbar. Mit der Gemeinde wurde zuvor kein Einvernehmen hergestellt und ohne Wissen der Gemeindevertretung ein Pachtvertrag vom Bund über 15 Jahre mit dem Anbieter abgeschlossen. Durch diese Vorgangsweise ist eine Integration in einer Ortsgemeinschaft unmöglich. In der betroffenen Gemeinde und weiteren Gemeinden der Region wie auch in Mürzzuschlag sind bereits zahlreiche Asylwerber untergebracht. In der Stadt Mürzzuschlag leben derzeit 114 Asylwerber in Betreuung des Bundes oder des Landes in bereitgestellten Einrichtungen privater Betreiber. Eine solidarische Verteilung der Unterbringungsmöglichkeiten im Land Steiermark ist dringend erforderlich. Derzeit sind zum Beispiel im gesamten Bezirk Bruck-Mürzzuschlag 539, im Bezirk Deutschlandsberg 11, im Bezirk Voitsberg nur 8 Asylwerber untergebracht.

Mit der zu beschließenden Resolution werden die zuständigen Stellen aufgefordert, für eine gleichmäßige Verteilung der zu versorgenden Asylwerber in allen Bezirken der Steiermark zu sorgen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

Das Bundesministerium für Inneres und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert, die zu erfüllende Quote an Unterbringungsplätzen auf alle ~~Bezirke~~ ^{Gemeinden} der Steiermark im Sinne einer gelebten Solidarität gleichmäßig und in vertraglicher Relation zur Einwohnerzahl aufzuteilen.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht
von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschließt, eine Erhöhung der Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen (für mindestens zwei Jahre) auszusetzen.

Begründung:

Während die Teuerung den Menschen immer mehr zusetzt, bleiben die Löhne und Gehälter immer weiter zurück. Das Einkommen reicht für viele nicht mehr zum Auskommen. Zeitgleich werden wichtige Sozialleistungen gekürzt oder ganz gestrichen. Die Bevölkerung zahlt die Zeche für die Orgien der Banken und Konzerne.

2013 sind die Mieten in Österreich durchschnittlich um 3,6 Prozent gestiegen, 2014 um satte 4 Prozent. Auch die Instandhaltungs- (2,2 Prozent) und Betriebskosten (1,7 Prozent) sorgen für einen enormen Anstieg der Wohnkosten. Das ist EU-weiter Spitzenwert.

Immer mehr Menschen haben Schwierigkeiten, ihre Wohnung zu finanzieren. Das liegt nicht daran, dass sie über ihren Verhältnisse leben, sondern eben an den unkontrolliert steigenden Mieten und Betriebskosten. Viele Durchschnittsverdiener müssen bereits 50% und noch mehr ihres Nettoeinkommens für das Wohnen ausgeben.

Über 900 Wohnungen sind im Besitz der Gemeinde Mürzzuschlag. Wenn sie mit gutem Beispiel voran geht und die Mieten nicht erhöht, übt dies auch Druck auf die anderen Wohnungsgenossenschaften aus.

Für die KPÖ-Fraktion

Franz Rosenblattl Franz Eisinger

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht
von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mürzzuschlag spricht sich für die Erhöhung der Wohnbeihilfe und Anhebung der Einkommensgrenze bei der Wohnbeihilfe aus und fordert den Landtag und die Landesregierung auf, diese Forderung umzusetzen.

Begründung:

Immer mehr Menschen haben Probleme, ihre Wohnung zu finanzieren. Viele Steirerinnen und Steirer müssen mehr als die Hälfte ihres Einkommens für Miete und Betriebskosten aufwenden.

Die Wohnbeihilfe wurde 2011 massiv gekürzt. Zuletzt bezogen nur noch 27.500 Haushalte in der Steiermark diese Unterstützung, weil seit Jahren keine Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgte. Schon geringe Pensions- oder Lohnerhöhungen führen deshalb jedes Jahr dazu, dass tausende Steirerinnen und Steirer aus der Wohnbeihilfe fallen – 5.000 waren es allein im vorigen Jahr. Sogar ein Ehepaar, das Mindestpension bezieht, hat keinen Anspruch auf diese Hilfeleistung. So kann es nicht bleiben. Die Wohnbeihilfe muss dringend erhöht und allen jenen zur Verfügung gestellt werden, die sie brauchen. Zugleich müsste die Einkommensgrenze für den Bezug der Wohnbeihilfe hinaufgesetzt werden.

Für die KPÖ-Fraktion

Franz Rosenblattl Franz Eisinger



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 25.09.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Parkplatzangebot im Bereich des LKH Mürzzuschlag

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass es im Umfeld des LKH Mürzzuschlag einen Mangel an Parkflächen gibt. Die derzeit rund 75 vorhandenen Parkplätze können die Fahrzeuge der Mitarbeiter und Patienten bereits jetzt nicht aufnehmen.

In den kommenden Jahren soll am Areal des Krankenhauses ein Landespflegeheim neu errichtet werden. Laut Planungsunterlagen wird es dann 90 statt bisher 75 Parkplätze geben. Die 15 zusätzlich geplanten Parkplätze werden weder für die Aufnahme der Fahrzeuge der Mitarbeiter und Besucher des Landespflegeheimes ausreichen, noch werden sie den bereits bestehenden Mangel an Autoabstellflächen für die Mitarbeiter und Patienten des LKH Mürzzuschlag beheben. Eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist Mitarbeitern, Patienten und Besuchern auf Grund des mangelhaften Angebotes nicht zumutbar.

Gemäß Steiermärkischen Baugesetz besteht die Verpflichtung eines Bauwerbers für die Errichtung geeigneter Abstellflächen in ausreichender Zahl zu sorgen. Außerdem berechtigt §89 Abs. 4 des Stmk. Baugesetzes Gemeinden, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung festzulegen.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Bürgermeister wird beauftragt eine Verordnung gem. § 89 Abs. 4 (Erhöhung der Zahl der Abstellplätze) auszuarbeiten und diese dem Fachausschuss für Stadtplanung zur Beratung zu unterbreiten. Die Verordnung ist dem Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember 2014, jedenfalls aber vor Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau des Landespflegeheimes, zur Beschlussfassung vorzulegen.



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 25.09.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Verbleib des Rettungshubschrauberlandeplatzes

am Areal des LKH Mürzzuschlag

Laut den Planungsunterlagen zum Neubau des Landespflegeheimes am Areal des LKH Mürzzuschlag, soll der derzeit bestehende Rettungshubschrauberlandeplatz verlegt werden. Die Tatsache, dass es am Areal keine anderen für diesen Zweck geeigneten Flächen gibt, und dass der Landeplatz ohne Weiterführungskonzept zur Verlegung vorgesehen ist, legt die Vermutung einer gänzlichen Auflassung des Landeplatzes nahe. Dies würde zweifelsohne negative Auswirkungen auf die regionale Gesundheitsversorgung zur Folge haben und einen weiteren folgenschweren Eingriff in die Infrastruktur des LKH Mürzzuschlag darstellen. Ein Akut-Krankenhaus ohne eigenen Hubschrauberlandeplatz ist mittelfristig in seinem Bestand gefährdet.

Bisher wurden Patienten praktisch direkt vom Behandlungszimmer zum Rettungshubschrauber gebracht. Als Folge der Verlegung bzw. Auflassung des Rettungshubschrauberlandeplatzes könnten Notfallpatienten nicht mehr direkt mittels Hubschrauber vom LKH Mürzzuschlag in andere Krankenhäuser mit Spezialabteilungen verlegt werden, sondern müssten unter erheblich längeren Transportzeiten mit Rettungsfahrzeugen überstellt werden. Dieser zusätzliche, und für Akutpatienten äußerst belastende Mehraufwand, könnte in medizinischen Notfällen eine durchaus ernstzunehmende Bedrohung für das Leben von Patienten nach sich ziehen.

Ein Rettungshubschrauberlandeplatz am Areal eines Krankenhauses ist unverzichtbar. Aus gutem Grund ist daher im Land Salzburg per Gesetz geregelt, dass jedes Krankenhaus über einen Landeplatz verfügen muss.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, per Verordnung festzulegen, dass am Areal des LKH Mürzzuschlag entweder der derzeit in Verwendung stehende Landeplatz für Rettungshubschrauber bestehen bleibt, oder aber ein neuer Landeplatz am Areal des Krankenhausstandortes situiert wird.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 25.09.2014, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Auflassung der vom Land betriebenen Flüchtlingsquartiere in Mürzzuschlag

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 8. September 2014 in Spital am Semmering informierte ein Beamter des Innenministeriums den Spitaler Gemeinderat, dass in unserer 1580 Einwohner zählenden Nachbargemeinde ein Erstaufnahmezentrum für bis zu 300 Asylwerber eingerichtet wird. Ein entsprechender rechtsgültiger, 15 Jahre laufender Vertrag wurde, vom Bundesministerium für Inneres und einem Hotelbetreiber, bereits Tage oder Wochen vor diesem Termin unterschrieben. Mittlerweile beherbergt das Quartier bereits 150 Asylwerber. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um junge Männer, aber so gut wie keine Frauen und Familien.

Im Auftrag des Landes werden in unserer Region schon seit längerer Zeit größere Asylantenunterkünfte betrieben. So beherbergt Mürzsteg bis zu 180, Mürzzuschlag rund 160 und Spital/Semmering an die 80 Asylwerber. Die Errichtung des neuen Quartiers in Steinhaus für bis zu 300 Menschen führt nun zu einer Erhöhung der schon bisher verhältnismäßig hohen Konzentration von Flüchtlingen in unserer Region, wobei sich viele Asylwerber aus den Umlandgemeinden tagsüber in unserer Stadt aufhalten. Die einheimische Bevölkerung fühlt sich zunehmend fremd in der eigenen Stadt und fürchtet um ihre Sicherheit.

SPÖ-Landeshauptmann-Stv. Siegfried Schrittwieser bezeichnete die Situation als „eine unzumutbare Ghetto-Bildung“. Der für Flüchtlingswesen zuständige Landesrat im Originalton: „Ich bin für eine gerechte Verteilung von Flüchtlingen auf das gesamte Bundesgebiet, lehne es aber ab, gerade dort noch zusätzliche Quartiere zu schaffen, wo die Belastung ohnehin schon groß ist“, so Schrittwieser.

Angesichts des mit der Errichtung des Flüchtlings-Großquartiers einhergehenden Anstiegs von Flüchtlingen in unserer Kleinregion erscheint es dringend notwendig, der speziellen Situation Rechnung zu tragen. Als Sofortmaßnahme zur Reduzierung der hohen Anzahl von Asylwerbern sollen die vom Land bzw. die im Auftrag des Landes von Privaten betriebenen Flüchtlingsunterkünfte in Mürzzuschlag, Mürzsteg und Spital/Semmering aufgelassen und die Flüchtlinge in andere Regionen verlegt werden.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die in Mürzzuschlag, Mürzsteg und Spital/Semmering vom Land Steiermark bzw. von Privaten im Auftrag des Landes betriebenen Flüchtlingsheime aufzulassen und die hier versorgten Personen in anderen Regionen unterzubringen.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)